

Das Gericht übersehe die mit einer derart weiten Auslegung der Rechtsfigur der einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung einhergehenden sachwidrigen und unverhältnismäßigen Risiken für Unternehmen, die nicht an sämtlichen Teilen teilgenommen haben, gleichwohl gesamtschuldnerisch nach nationalem Recht auf daraus resultierende Schäden in Anspruch genommen werden können.

Angesichts des derzeitigen Stands der europäischen Harmonisierung des Schadensersatzrechts stelle der GesamtschuldnerInnenregress auf nationaler Ebene kein angemessenes Instrument dar, um die weite Außenhaftung hinreichend zu kompensieren.

Sechster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 und 3 VO 1/2003⁽¹⁾ und die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit und des *ne bis in idem* bei der Bemessung der Geldbuße

Das Gericht bestätige mit dem Jahr 2004 zu Unrecht ein für die Rechtsmittelführerinnen nicht repräsentatives, weder ihre wirkliche Größe noch ihre Wirtschaftskraft abbildendes Umsatzreferenzjahr.

Zudem verkenne das Gericht, dass die Kommission nicht auf der einen Seite zur Haftungs begründung auf eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung, d. h. ein einheitliches Kartell, abstellen könne, das sowohl die A/R- als auch die R-Konfiguration umfasst, auf der anderen Seite zur Bemessung des Bußgeldes die verschiedenen, angeblich untrennbaren Teile der Zuwiderhandlung nicht künstlich wieder trennen könne.

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 1, S. 1.

**Beschluss des Präsidenten der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 2. August 2018
(Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin — Deutschland) — flihtright GmbH/Iberia
Express SA**

(Rechtssache C-186/17)⁽¹⁾

(2018/C 399/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 10.7.2017.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. August 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — Simón Rodríguez Otero/Televisión de Galicia
SA, Ministerio Fiscal**

(Rechtssache C-212/17)⁽¹⁾

(2018/C 399/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.7.2017.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. August 2018 — Europäische Kommission/
Republik Slowenien, unterstützt durch: Königreich Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Republik
Estland, Königreich Spanien, Französische Republik, Italienische Republik**

(Rechtssache C-594/17)⁽¹⁾

(2018/C 399/39)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 4.12.2017.
